

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anschluss Koaxialkabel

Ausgabe 01/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
2	Kunden	3
2.1	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
2.2	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
2.3	Melde- und Informationspflichten	3
3	Eigentumsverhältnisse	4
4	Leistungen von Netze Spreitenbach AG	4
5	Zutritt	4
6	Pflichten des Kunden	4
7	Nutzungsgebühren Koaxial-Anschluss	5
8	Zahlungsverzug	5
9	Haftung	5
10	Datenschutz	5
11	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	5
12	Änderungen und Ergänzungen	5
13	Inkrafttreten	6
	Anhang: Nutzungsgebühren	7

1 Grundlagen und Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anschluss Koaxialkabel («AGB Anschluss Koax») der Netze Spreitenbach AG regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Kundin/dem Kunden (nachstehend «Kunde») und der Netze Spreitenbach AG hinsichtlich des physischen Anschlusses einer Liegenschaft an das Koaxialnetz. Sie regeln die Rechte und Pflichten beim Betrieb und der Nutzung der Koaxialerschliessung von bestehenden Anschlüssen. Dies soweit keine davon abweichenden, individuellen Regelungen zwischen den Parteien getroffen wurden.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB bildet die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (Internet, TV und Telefonie) via Koaxialnetz bzw. den Erschliessungsinfrastrukturen der Netze Spreitenbach AG. Die Dienstleistungen werden in separaten «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Services» geregelt.

Abweichende Bestimmungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform. Die AGB sind für beide Parteien verbindlich. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten als widersprochen, sofern ihnen die Netze Spreitenbach AG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2 Kunden

Als Kunde gelten der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der an das Koaxialnetz angeschlossenen Liegenschaft.

Auftraggeber im Namen von Kunden legitimieren sich gegenüber der Netze Spreitenbach AG durch eine schriftliche Vollmacht. Abreden zur Kostentragungspflicht zwischen Auftraggeber und Kunde sind für die Netze Spreitenbach AG unbeachtlich. Gegenüber der Netze Spreitenbach AG gilt der Kunde als Vertragspartner.

2.1 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft des Kunden an das Koaxialnetz der Netze Spreitenbach AG.

2.2 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen der Netze Spreitenbach AG und dem Kunden besteht, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Dauer.

Die Netze Spreitenbach AG und der Kunde können das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende schriftlich oder elektronisch kündigen.

Ein gekündigter Koaxialnetz-Anschluss darf durch die Netze Spreitenbach AG plombiert werden. Die Kosten für Plombierung und Entplombierung gehen zu Lasten der Netze Spreitenbach AG. Ein Rückbau des Anschlusses findet nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten hin statt.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist es dem Kunden nicht mehr gestattet, Dienstleistungen über den Koaxialnetz-Anschluss zu beziehen, unabhängig davon, ob dieser plombiert ist oder nicht.

Die Nichtbenutzung des Anschlusses wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Das Rechtsverhältnis endet nicht automatisch mit einer Handänderung der betreffenden Liegenschaft und berechtigt nicht zu einer Verkürzung der Kündigungsfrist.

2.3 Melde- und Informationspflichten

Der bisherige Kunde meldet der Netze Spreitenbach AG jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers oder Baurechtsberechtigten.

Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung der Handänderung gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der bisherige Kunde haftet für alle Forderungen von der Netze Spreitenbach AG, die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses nach der Meldung entstehen.

Der Kunde informiert die Netze Spreitenbach AG mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich oder elektronisch über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen von der Netze Spreitenbach AG, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die Netze Spreitenbach AG bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der Netze Spreitenbach AG über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Netze Spreitenbach AG zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Kunde meldet der Netze Spreitenbach AG festgestellte Unregelmässigkeiten, Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Übergabepunkten unverzüglich.

3 Eigentumsverhältnisse

Der Anschluss mittels Koaxialkabel umfasst sämtliche Anlagenteile ab Zentrale, die Signalübergangsstelle (SüS) bis zur Wohnungsdose.

Im Eigentum und in der Verantwortung der Netze Spreitenbach AG stehen das Kabelschutzrohr ab Übergabepunkt bis zur Parzellengrenze des Kunden sowie das Koaxialkabel bis zur Signalübergangsstelle (Hausanschlussdose).

Folgende Anlagenteile befinden sich im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden:

- a. Grundstück- und Gebäudeerschliessung ab Parzellengrenze, bestehend aus Kabelschutzrohr sowie gas- und wasserdichter Hauseinführung;
- b. Signalübergangsstelle (SüS) oder Hausanschlussdose;
- c. Gebäudeverkabelung;
- d. Wohnungsdose
- e. Wohnungsverkabelung.

4 Leistungen von Netze Spreitenbach AG

Das Koaxialnetz der Netze Spreitenbach wird nicht mehr ausgebaut.

Bei Um-, Sanierungsbauten oder Nacherschliessungen steht es dem Kunden offen, die Netze Spreitenbach AG mit einem Ausbau der Liegenschaft auf FTTH (Glasfaser) gegen Entgelt zu beauftragen. Bei einer vom Kunden gewünschten Umrüstung von Koaxialkabel (HFC-Netz) auf FTTH (Glasfasernetz) erstellt die Netze Spreitenbach AG eine Offerte mit dem Kostenanteil, der durch den Kunden getragen werden muss. Nach Bestätigung der Kostenübernahme werden die Arbeiten ausgeführt.

Verursacht der Kunde z.B. infolge Um-, Neubau oder Abbruch seiner Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Die Netze Spreitenbach AG ist für den Betrieb des Koaxialnetzes besorgt. Sie behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist.

5 Zutritt

Zu den Anlagen von der Netze Spreitenbach AG ist den beauftragten Organen für Unterhalts- und Kontrollarbeiten auf Verlangen der ungehinderte Zutritt zu gestatten.

6 Pflichten des Kunden

Die Erstellung und der Unterhalt der Grundstück- und Gebäudeerschliessung bestehend aus gas- und wasserdichter Hauseinführung und von Anlagenteilen und der Verkabelung innerhalb des Gebäudes ab (und einschliesslich) der Hausanschlussdose ist Sache des Kunden. Die Arbeiten dürfen nur von dazu berechtigten Fachleuten gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netze Spreitenbach AG ausgeführt werden.

Der Kunde oder Installateur meldet der Netze Spreitenbach AG alle Änderungen eigener Anlageteile mit allen für den Betrieb wesentlichen Angaben vor Montagebeginn schriftlich. Die Netze Spreitenbach AG genehmigt diese Anpassungen vor deren Montage.

7 Nutzungsgebühren Koaxial-Anschluss

Für die laufend anfallenden Kosten für Betrieb und Unterhalt des Koaxialnetzes verrechnet die Netze Spreitenbach AG dem Kunden monatliche Nutzungsgebühren für seinen Anschluss gemäss Anhang.

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, durch die Netze Spreitenbach AG festgelegten Zeitabständen.

8 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Netze Spreitenbach AG berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten individuell und verursachergerecht zu verrechnen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inklusive Mahngebühren), die der Netze Spreitenbach AG durch den Zahlungsverzug entstehen. Ab erfolgter Mahnung werden Verzugszinsen gemäss Art. 104 OR berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder E-Banking. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur nach Absprache mit der Netze Spreitenbach AG zulässig.

9 Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die Netze Spreitenbach AG wegen fehlerhafter Erstellung oder mangelhaftem Betrieb oder Unterhalt von hausinternen Installationen verursacht werden.

Die Netze Spreitenbach AG haftet dem Kunden ausschliesslich für nachgewiesene Schäden, die dem Kunden durch absichtliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzung durch die Netze Spreitenbach AG entstehen. Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden irgendwelcher Art ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, auch bei Funktionsstörungen oder Unterbrüchen, bei Fällen höherer Gewalt, Pandemie oder Naturereignissen.

10 Datenschutz

Die Netze Spreitenbach AG nimmt den Schutz der persönlichen Daten ernst. Personenbezogene Daten werden vertraulich und gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes behandelt. Im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kann die Netze Spreitenbach AG bei der Erbringung ihrer Leistungen Personendaten des Kunden bearbeiten.

Wenn die Netze Spreitenbach AG ihre Dienstleistungen zusammen mit Dritten erbringen, kann sie Personendaten des Kunden an diese Dritten weitergeben, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Der Kunde ist insbesondere damit einverstanden, dass die Netze Spreitenbach AG Personendaten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann.

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung von der Netze Spreitenbach AG ist auf der Webseite der Netze Spreitenbach AG einsehbar.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und sämtliche Bestandteile unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht.

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz der Netze Spreitenbach AG. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände.

12 Änderungen und Ergänzungen

Die Netze Spreitenbach AG kann diese AGB jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum. Änderungen werden den Kunden jeweils 30 Tage im Voraus bekanntgegeben. Ohne schriftliche Einsprache innert 30 Tagen gelten die neuen AGB als genehmigt.

13 Inkrafttreten

Diese AGB treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Anhang: Nutzungsgebühren

Für die anfallenden Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Verteilanlagen sowie die Urheberrechtsgebühren erhebt die Netze Spreitenbach AG eine monatliche Nutzungsgebühr von CHF 10.00 (exkl. MwSt) pro Anschluss.

Die Abgaben für Radio und Fernsehen sind von den Kunden zusätzlich und direkt der erhebenden Organisation zu entrichten.